ENTSCHEIDUNG Nr. 2304/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 9. August 1985

über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zusätzliche Vereinbarung (1) — im folgenden „Vereinbarung" genannt — getroffen, die vorsieht, daß die Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten vom 1. August bis zum 31. Dezember 1985 auf bestimmte Mengen beschränkt werden. Zur Durchführung der Vereinbarung sind in der Gemeinschaft Maßnahmen zur Beschränkung der Ausfuhren dieser Waren auf den Markt der Vereinigten Staaten zu ergreifen.

Nach der Vereinbarung betreffen die Ausfuhrbeschränkungen bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft. Die Bestimmung dieses Ursprungs erfolgt nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht, also der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979.

Im Hinblick auf eine sachgemäße Bewirtschaftung werden die Mengen, auf welche die Gemeinschaft die Ausfuhren nach der Vereinbarung beschränken will, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Zu diesem Zweck ist ein Aufteilungsschlüssel festzulegen. Es ist dann Sache der Mitgliedstaaten, die ihnen zugewiesenen Quoten nach objektiven Kriterien auf die einzelnen Unternehmen zu verteilen.

Der gemeinschaftliche Charakter der Ausfuhrbeschränkungen wird durch eine solche Aufteilung der Ausfuhrmengen auf die Mitgliedstaaten gewährleistet.

Die Aufteilung der nach der Vereinbarung bestehenden Gesamt-Ausfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß aufgrund der herkömmlichen Handelsströme erfolgen.

Zur Kontrolle der Ausfuhren ist auf ein System von Ausfuhrlizenzen und -bescheinigungen zurückzugreifen.

Es ist vorzusehen, daß in den den Unternehmen erteilten Ausfuhrlizenzen das Unternehmen anzugeben ist, das in der Gemeinschaft bestimmte Stahlerzeugnisse herstellt und seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, welcher die Lizenz aufgrund der ihm zugewiesenen Quote erteilt.

Im Hinblick auf die Interessen der Vertriebsunternehmen muß dafür gesorgt werden, daß diese Lizenzen nicht nur zwischen Herstellerunternehmen übertragen werden können, sondern daß auch eine Abtretung seitens solcher Unternehmen an Vertriebsunternehmen möglich ist, vor allem in Fällen, in denen die Herstellerunternehmen ihre Erzeugnisse über Vertriebsunternehmen absetzen.

Es erscheint notwendig und gegenwärtig ausreichend, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Regelung durch Anwendung der in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen sicherstellen.

Die Vereinbarung enthält besondere Bestimmungen für die Erzeugnisse, die zwischen dem 1. und dem 11. August 1985 aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Um die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, ist es angebracht, ein Verfahren festzulegen, das eine enge Mitarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch den Beschluß 84/59/EGKS, EWG (3) eingesetzten Ausschusses — im folgenden Ausschuß für die Vereinbarung genannt — vorsieht.

Der Beratende Ausschuß ist angehört worden, und der Rat hat einstimmig zugestimmt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden gemeinschaftliche Ausfuhrbeschränkungen für die Zeit vom 1. August 1985 bis zum 31. Dezember 1985 erlassen; sie gelten für nach dem 31. Juli 1985 erfolgende Ausfuhren aus der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten von Amerika — im folgenden „USA" genannt — von bestimmten Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in Anhang I aufgeführt sind.

(1) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1984, S. 23.

Unter USA ist im Sinne dieser Entscheidung das Zollgebiet der USA mit den Außenhandelszonen der USA gemäß Anhang II zu verstehen.

(2) Die Bestimmung des Ursprungs der unter diese Entscheidung fallenden Waren erfolgt nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich des Artikels 4 betragen die Höchstmengen der Ausfuhren aus der Gemeinschaft nach Erzeugnisgruppen:

	(in metrischen Tonnen)
— Alloy wire rod	8 383
— Round and flat wire	66 306
— Black plate	21 641
— Electrical sheet and strip	9 861
— Tin-free steel	15 873
— Cold rolled strip	12 150
— Cold-finished and other bar	29 279
— Bar shapes under 3″	8 357
— Rebar	707
— Rail products	2 302.

Diese Mengen umfassen auch die Erzeugnisse der entsprechenden Gruppen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2302/85 des Rates (1).

(2) Die vorstehenden Höchstmengen können nach Konsultierung des Ausschusses für die Vereinbarung zu folgenden Zwecken und unter den in der Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen neu berechnet werden:

— Übertragungen innerhalb der durch diese Entscheidung erfaßten Erzeugnisgruppen sowie Übertragungen zwischen diesen Erzeugnisgruppen und den Erzeugnisgruppen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates (2) einerseits sowie unter die Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission (3) andererseits fallen;

— im Falle von Zusatzquoten bei zusätzlichem Bedarf.

Artikel 3

(1) Die Kommission teilt die Höchstmengen der Ausfuhren aus der Gemeinschaft gemäß Anhang III auf die Mitgliedstaaten auf.

(2) Es wird eine Gemeinschaftsreserve von 1 v. H. dieser Höchstmengen eingerichtet. Diese Reserve wird von der Kommission anhand der jüngsten verfügbaren Daten über die Ausfuhren, einschließlich derer vom Juli 1985, zugeteilt; dabei werden etwaige unverhältnismäßige Nachteile berücksichtigt, die bestimmte Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufteilung der im Anhang III festgelegten Höchstmenge erlitten haben.

(3) Die Kommission konsultiert regelmäßig den Ausschuß für die Vereinbarung zum Stand der Erteilung der Lizenzen und zu den für eine optimale Nutzung der Gesamthöchstmenge erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Für Ausfuhren aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 in der Zeit vom 12. August bis 31. Dezember 1985 sind der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, eine Ausfuhrlizenz sowie eine Ausfuhrbescheinigung vorzulegen. Die Ausfuhrlizenzen werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der diesem nach Artikel 3 zugewiesenen Quote erteilt.

Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des nicht ausgenutzten Teils der erteilen und an ihre zuständigen Behörden zurückgegebenen Lizenzen neue Lizenzen erteilen.

(2) Bis zum 30. September 1985 dürfen die Mitgliedstaaten nur bis zur Höhe von $^3/_5$ der ihnen zugeteilten Quoten Lizenzen ausstellen.

Für die gegebenenfalls nach den Anrechnungen gemäß Absatz 4 verbleibenden $^2/_5$ können die Lizenzen und Bescheinigungen erst nach dem 20. Oktober 1985 ausgestellt werden.

(3) Für alle Mengen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1, die von den betreffenden Mitgliedstaaten in der Zeit vom 1. bis zum 11. August 1985 ausgeführt werden, sind die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats auf Antrag eines Marktteilnehmers verpflichtet, unter Abweichung von Absatz 8 der Vereinbarung Lizenzen und Bescheinigungen auszustellen, die nach Absatz 3 der Vereinbarung besonders gekennzeichnet sind; dies muß vor dem 15. September 1985 geschehen.

(4) Übersteigen die Mengen der Erzeugnisse nach Artikel 1, für die Lizenzen und Bescheinigungen ausgestellt worden sind, am 1. Oktober 1985 $^3/_5$ der Zuteilung desselben Erzeugnisses für denselben Mitgliedstaat, so rechnet die Kommission gemäß Absatz 3 der Vereinbarung die übersteigenden Mengen auf die verbleibenden $^2/_5$ oder auf die Höchstmengen der anderen Erzeugnisgruppen gemäß der vorliegenden Entscheidung beziehungsweise auf die Höchstmengen der Erzeugnisgruppen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82, der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS oder der Verordnung (EWG) Nr. 60/85 (4) an.

(5) In jeder Lizenz ist das Unternehmen anzugeben, das die Erzeugnisse in der Gemeinschaft herstellt und seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, welcher die Lizenz aufgrund der ihm zugewiesenen Quote erteilt.

(6) Eine Übertragung von Ausfuhrlizenzen zwischen Herstellerunternehmen oder von solchen Unternehmen an Vertriebsunternehmen ist zulässig, sofern die Übertragung den

(1) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 3.
(3) Abl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 9 vom 10. 1. 1985, S. 13.

Behörden des Mitgliedstaats, in dem das übertragende Unternehmen seinen Sitz hat, vorher angezeigt wird. Übertragungen dieser Art sind auch zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zulässig.

(7) In einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft erteilte Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Ausfuhren ohne Vorlage der in diesem Artikel bezeichneten Lizenz und Verstöße gegen andere Lizenzerteilungsvorschriften geahndet werden. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission zu den von dieser festgelegten Terminen alle Verstöße gegen die genannten Bestimmungen und alle Maßnahmen zur Ahndung.

(9) Die Durchführungsvorschriften zu dieser Entscheidung werden von der Kommission erlassen; die Kommission legt fest, welche Auskünfte ihr über die betreffenden Lizenzen und Ausfuhren zu liefern sind.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten belasten ihre Quote nach Artikel 3 mit den Mengen, die in den von ihnen erteilten Lizenzen angegeben sind; dies gilt auch bei der nachträglichen Übertragung einer Lizenz auf ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats.

(2) Die Ausfuhren von unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnissen werden von den Mitgliedstaaten laufend erfaßt. Als Zeitpunkt der Ausfuhr gilt der Tag, an dem die Zollstelle des Mitgliedstaats der Ausfuhr die Ausfuhranmeldung oder ein Dokument nach Artikel 18 der Richtlinie 81/177/EWG des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren [1] annimmt.

(3) Die Ausnutzung einer Quote durch einen Mitgliedstaat wird nach den Lizenzen berechnet, die er gemäß Artikel 4 erteilt hat.

Artikel 6

Ausfuhren in die USA werden, wenn die betreffenden Waren unverändert oder ohne nenneswerte Veränderungen wieder aus den USA ausgeführt werden sollen, auf die Quote des Mitgliedstaats angerechnet, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Sobald den Behörden dieses Mitgliedstaats der Nachweis für die Wiederausfuhr aus den USA erbracht wird, erhöht sich die Quote des betreffenden Mitgliedstaats für den Zeitraum, in dem der Nachweis erbracht wurde, um die entsprechende Menge.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1985.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1985

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

---

(1) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1981, S. 40.

ANHANG I

LISTE DER EWG-ERZEUGNISSE

Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer
Round and flat wire	ex 73.10-30 (4) (68) (75)	609.2000
	45 (4) (68) (75)	609.2100
	49 (4) (68) (75)	609.2200
	ex 73.12-25 (4) (68) (75)	609.2500
	29 (4) (68) (75)	609.2800
	40 (4) (68) (75)	609.3040
	59 (4) (68) (75)	609.3340
	61 (4) (68) (75)	609.3500
	63 (4) (68) (75)	609.3600
	65 (4) (68) (75)	609.3700
	75 (4) (68) (75)	609.4010
	77 (4) (68) (75)	609.4040
	81 (4) (68) (75)	609.4055
	85 (4) (68) (75)	609.4065
	87 (4) (68) (75)	609.4120
	88 (4) (68) (75)	609.4125
	89 (4) (68) (75)	609.4165
	ex 73.14-01 (4) (68) (75) (147)	609.4315
	11 (4) (68) (75) (147)	609.4365
	13 (4) (68) (75) (147)	609.4530
	15 (4) (68) (75) (147)	609.4560
	19 (4) (68) (75) (147)	609.7000
	21 (4) (68) (75) (147)	609.7200
	41 (4) (68) (75) (147)	609.7500
	43 (4) (68) (75) (147)	609.7600
	45 (4) (68) (75) (147)	642.9600
	49 (4) (68) (75) (147)	642.9700
	81 (4) (68) (75) (147)	609.7000
	91 (4) (68) (75) (147)	609.7200
	99 (4) (68) (75) (147)	609.7500
	ex 73.63-50 (4) (68) (75)	609.7600
	74 (4) (68) (75)	642.9600
	79 (4) (68) (75)	642.9700
	ex 73.64-50 (4) (68) (75)	
	75 (4) (68) (75)	
	79 (4) (68) (75)	
	ex 73.66-40 (4) (68) (75) (147)	
	81 (4) (68) (75) (147)	
	86 (4) (68) (75) (147)	
	89 (4) (68) (75) (147)	
	ex 73.73-53 (4) (68) (75)	
	55 (4) (68) (75)	
	59 (4) (68) (75)	
	74 (4) (68) (75)	
	83 (4) (68) (75)	
	89 (4) (68) (75)	
	ex 73.74-51 (4) (68) (75)	
	52 (4) (68) (75)	
	53 (4) (68) (75)	
	59 (4) (68) (75)	
	74 (4) (68) (75)	
	83 (4) (68) (75)	
	89 (4) (68) (75)	
	ex 73.76-13 (4) (68) (75) (147)	
	15 (4) (68) (75) (147)	
	16 (4) (68) (75) (147)	
	19 (4) (68) (75) (147)	

Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer
Wire products	73.26-00	642.0200
	ex 73.27-20 (28)	642.3510
	31 (28)	642.3530
	41 (28)	642.3560
	91 (28)	642.3570
	ex 73.31-92 (121)	646.2500 (193)
	96 (121)	646.2622 (193)
	97 (121)	646.2624 (193)
	98 (121)	646.2626 (193)
	ex 73.14-01 (148)	646.2628 (193)
	11 (148)	646.2642 (193)
	13 (148)	646.2644 (193)
	15 (148)	646.2646 (193)
	19 (148)	646.2648 (193)
	21 (148)	642.9000
	41 (148)	642.9100
	43 (148)	
	45 (148)	
	49 (148)	
	81 (148)	
	91 (148)	
	99 (148)	
	ex 73.66-40 (148)	
	81 (148)	
	86 (148)	
	89 (148)	
	ex 73.76-13 (148)	
	15 (148)	
	16 (148)	
	19 (148)	
	ex 83.13-90 (148)	
	19 (148)	
Black plate	ex 73.64-50 (186)	607.6200
	79 (186)	607.6400
	ex 73.12-25 (186)	
	29 (186)	
	88 (186)	
	89 (186)	
	ex 73.74-51 (186)	
	52 (186)	
	53 (186)	
	54 (186)	
	59 (186)	
	83 (186)	
	89 (186)	
Electrical sheet and strip	ex 73.12-25 (51) (124)	607.9205
	29 (51) (124)	607.9210
	88 (51) (124)	608.3900
	89 (51) (124)	
	ex 73.64-50 (51) (124)	
	79 (51) (124)	
	ex 73.74-51 (51) (124)	
	52 (51) (124)	
	59 (51) (124)	
	89 (51) (124)	
Tin-free steel	ex 73.12-77 (163)	609.1710
	81 (163)	609.1790
	85 (163)	
	87 (163)	
	89 (163)	
	ex 73.13-95 (163)	
	97 (163)	

Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer
Tin-free steel *(cont'd)*	ex 73.64-79 (163) 90 (163) ex 73.65-83 (163) ex 73.74-83 (163) 89 (163) ex 73.75-93 (163) 99 (163)	
Cold-rolled strip	ex 73.12-29 (5) (59) (60) 30 (5) (59) (60) 40 (5) (59) (60) 59 (5) (59) (60) 61 (5) (59) (60) 63 (5) (59) (60) 65 (5) (59) (60) 75 (5) (59) (60) 81 (5) (59) (60) (131) 85 (5) (59) (60) (131) 87 (5) (59) (60) (131) 88 (5) (59) (60) 89 (5) (59) (60) (131) ex 73.64-50 (4) (5) (59) (60) 75 (4) (5) (59) (60) 79 (4) (5) (59) (60) (131) ex 73.74-59 (4) (5) (59) (60) (68) (194) 74 (4) (5) (59) (60) (68) (194) 89 (4) (5) (59) (60) (68) (131) (194)	608.1940 608.2145 608.2150 608.2340 608.3820 608.5520 608.6720
Cold-finished and other bar	ex 73.10-49 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.12-61 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 63 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 65 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 81 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 85 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 87 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.14-11 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 13 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 19 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 41 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 43 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 49 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 91 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 99 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.63-79 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.64-79 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.66-81 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 86 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.73-89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.74-89 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.76-15 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 16 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) 19 (29a) (29b) (29d) (76) (188) (191) ex 73.10-30 (29a) (29c) (76) 45 (29a) (29c) (76) 49 (29a) (29c) (76) ex 73.12-29 (29a) (29c) (76) 40 (29a) (29c) (76) 61 (29a) (29c) (76) 63 (29a) (29c) (76) 65 (29a) (29c) (76) 75 (29a) (29c) (76) 81 (29a) (29c) (76) 85 (29a) (29c) (76) 87 (29a) (29c) (76) 88 (29a) (29c) (76) 89 (29a) (29c) (76)	606.8600 606.8805 606.8815 606.9900 607.0500 607.0700 607.0900

Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer
Cold-finished and other bar *(cont'd)*	ex 73.14-01 (29a) (29c) (76) 11 (29a) (29c) (76) 13 (29a) (29c) (76) 15 (29a) (29c) (76) 19 (29a) (29c) (76) 21 (29a) (29c) (76) 41 (29a) (29c) (76) 43 (29a) (29c) (76) 45 (29a) (29c) (76) 49 (29a) (29c) (76) 81 (29a) (29c) (76) 91 (29a) (29c) (76) 99 (29a) (29c) (76) ex 73.63-50 (29a) (29c) (76) 74 (29a) (29c) (76) 79 (29a) (29c) (76) ex 73.64-50 (29a) (29c) (76) 75 (29a) (29c) (76) 79 (29a) (29c) (76) ex 73.66-40 (29a) (29c) (76) 81 (29a) (29c) (76) 86 (29a) (29c) (76) 89 (29a) (29c) (76) ex 73.73-53 (29a) (29c) (68) (76) (4) 54 (29a) (29c) (68) (76) (4) 55 (29a) (29c) (68) (76) (4) 59 (29a) (29c) (68) (76) (4) 74 (29a) (29c) (68) (76) (4) 83 (29a) (29c) (68) (76) (4) 89 (29a) (29c) (68) (76) (4) ex 73.74-51 (29a) (29c) (68) (76) (4) 52 (29a) (29c) (68) (76) (4) 53 (29a) (29c) (68) (76) (4) 59 (29a) (29c) (68) (76) (4) 74 (29a) (29c) (68) (76) (4) 83 (29a) (29c) (68) (76) (4) 89 (29a) (29c) (68) (76) (4) ex 73.76-13 (29a) (29c) (68) (76) (4) 14 (29a) (29c) (68) (76) (4) 15 (29a) (29c) (68) (76) (4) 16 (29a) (29c) (68) (76) (4) 19 (29a) (29c) (68) (76) (4) ex 73.63-50 (187) 74 (187) 79 (187) ex 73.73-53 (187) 54 (187) 55 (187) 59 (187) 74 (187) 83 (187) 89 (187)	
Bar shapes under 3 inches	ex 73.11-31 (77) (191) 39 (77) (191) 43 (77) (191) 49 (77) (191) ex 73.63-50 (77) (191) 74 (77) (191) 79 (77) (191) ex 73.73-43 (77) (191) 49 (77) (191) 53 (77) (191) 54 (77) (191) 55 (77) (191) 59 (77) (191) 74 (77) (191) 83 (77) (191) 89 (77) (191)	609.8050 609.8070 609.8090

Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	TS USA-Nummer
Rail and track accessories — wheels and axles	ex 73.16-95 (192) 99 (192) ex 73.31-97 (26) 98 (26) ex 86.09-51 59	610.2500 610.2600 646.3020 690.2500 690.3000

FUSSNOTEN UND DEFINITIONEN

A. Fußnoten

(4) Ausgenommen „Werkzeugstahl", „Schnellarbeitsstahl", „Werkzeugstahl der im einleitenden Vermerk bei 2 (H) (vii) beschriebenen Art" und „geputzter Messerstahl" wie in Schema 6, Teil 2 Unterteil B, 2 (H), (v), (vi), (vii) und (viii) der Tariff Schedules of the United States Annotated definiert.

(5) Inbegriffen bei einer Dicke von weniger als $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm).

(14) Inbegriffen, wenn nicht in Ringen.

(25) Inbegriffen, wenn warmgewalzt, halbfertig mit nahezu rundem Durchschnitt, in Ringen und nicht unter 0,20 Zoll (0,51 cm) aber nicht über 0,74 Zoll (1,88 cm) im Durchmesser.

(26) Inbegriffen, wenn Schienennägel.

(28) Inbegriffen, wenn verzinkter Drahtzaun „vollständig aus Runddraht nicht über 0,20 Zoll (0,51 cm) und nicht unter 0,075 Zoll (0,19 cm) im Durchmesser, auch mit Kunststoff beschichtet".

(29a) Inbegriffen, wenn der Querschnitt die Form von Kreisen, Kreisteilen, Ovalen, gleichschenkligen Dreiecken, Rechtecken, Sechsecken, Achtecken oder Vierecken mit nur zwei parallelen Seiten und den anderen beiden gleichen Seiten hat.

(29b) Bei rechteckigem Querschnitt und warmgewalzt, inbegriffen bei einer Dicke von $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm) oder mehr und einer Breite von 8 Zoll (20,32 cm) oder weniger.

(29c) Bei rechteckigem Querschnitt und kaltgewalzt, inbegriffen bei einer Dicke von $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm) oder mehr und einer Breite von 12 Zoll (30,48 cm) oder weniger.

(29d) Im Falle eines nahezu runden Querschnitts und warmgewalzt ausgenommen, wenn in Ringen, mit einem Durchmesser von nicht unter 0,20 Zoll (0,51 cm) und nicht über 0,74 Zoll (1,88 cm).

(33) Inbegriffen, wenn kaltgewalzt.

(34) Inbegriffen, wenn kaltgewalzt oder kalt fertiggestellt.

(51) Inbegriffen im Falle von „Elektrostahl" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 2 (H) (ix) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(59) Inbegriffen, wenn über 0,5 Zoll (1,27 cm) breit und kaltgewalzt.

(60) Inbegriffen, wenn 12 Zoll (30,48 cm) oder weniger breit.

(68) Ausgenommen bei einem Gehalt von mehr als 11,5 Gewichtsprozent Chrom und weniger als 1 % Kohlenstoff.

(71) Inbegriffen, wenn „Betonformstahl" nach der Definition in Schema 6 Teil 2 Unterteil B 3 (D) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(75) Inbegriffen im Falle von „Draht" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (i) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(76) Ausgenommen im Falle von „Draht" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (i) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(77) Inbegriffen im Falle von Baustahl mit einem Höchstquerschnitt von weniger als 3 Zoll (7,62 cm). Wenn kaltgeformt, ausgenommen bei einem Gewicht von 0,29 Pfund (0,13 kg) oder weniger je Linearzoll (0,30 m). Ausgenommen, wenn gelocht oder anderweitig verarbeitet.

(121) Ausgenommen im Falle von Reißnägeln; Einschlagmuttern, Bolzen und anderen Schrauben, die geeignet sind für die Verwendung in pulverbetätigten Handwerkzeugen, Heftklammern in Bandform; gewellte Schrauben, Glaserpunkt, Hakennägel und Ringnägel; oder Schienennägel. Auch ausgenommen im Falle von geschnittenen Nägeln. Auch ausgenommen, wenn mit wertvollen Metallen überzogen.

(124) Inbegriffen, wenn gewalzt oder kaltgewalzt und mehr als 12 Zoll (30,48 cm) breit und weniger als $^3/_{16}$ Zoll (0,48 cm) dick. Auch inbegriffen, wenn nicht mehr als 12 Zoll (30,48 cm) breit und mehr als 0,01 Zoll (0,025 cm), aber nicht über 0,05 Zoll (0,127 cm) dick. Auch wenn kaltgewalzt, muß das Erzeugnis über 0,5 Zoll (1,27 cm) breit sein.

(131) Ausgenommen, wenn elektrolytisch überzogen mit anderem Grundmaterial als Zinn, Blei oder Zink oder Chrom.

(147) Ausgenommen, wenn Paketverschlüsse.

(148) Inbegriffen, wenn Ballenverschlüsse.

(163) Inbegriffen im Falle von Stahlblech oder -band nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (g) und (h) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(164) Inbegriffen, entweder bei $^{3}/_{16}$ Zoll (0,48 cm) oder mehr dick und 12 Zoll (30,48 cm) oder weniger breit oder wenn nicht mehr als 0,50 Zoll (1,27 cm) breit, inbegriffen, wenn nicht in Ringen.

(186) Inbegriffen, wenn „Feinstblech" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (g) (i) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(187) Inbegriffen, wenn „Hohlbohrerstähle" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (e) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(190) Inbegriffen, wenn legierter Stahl nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 2 (h) (i) oder (ii) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(191) Ausgenommen, wenn es sich um „legierten Stahl" nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 2 (h) (i) oder (ii) der Tariff Schedules of the United States Annotated handelt.

(192) Inbegriffen, wenn es sich um Laschen und Platten handelt, nach der Definition in Schema 6, Teil 2, Unterteil B 3 (e) und (m) der Tariff Schedules of the United States Annotated.

(193) Ausgenommen bei einem Gehalt von weniger als 0,3 Gewichtsprozent Kohlenstoff und 4 bis 11,5 Gewichtsprozent Chrom.

B. Definitionen

Auszüge aus Schema 6, Teil 2, Unterteil B der Tariff Schedules of the United States Annotated:

2. (h). **Legierter Stahl:**

(i) Eisen, das eines oder mehrere der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:
mehr als 3,00 % Mangan oder
mehr als 5,00 % Phosphor oder
mehr als 5,00 % Schwefel oder
mehr als 3,00 % Silizium oder
mehr als 0,20 % Chrom oder
mehr als 0,10 % Molybdän oder
mehr als 0,30 % Wolfram oder
mehr als 0,10 % Vanadin oder
mehr als 0,60 % anderer metallischer Elemente und

(ii) Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:
mehr als 1,65 % Mangan oder
mehr als 0,25 % Phosphor oder
mehr als 0,35 % Schwefel oder
mehr als 0,60 % Silizium oder
mehr als 0,60 % Kupfer oder
mehr als 0,30 % Aluminium oder
mehr als 0,20 % Chrom oder
mehr als 0,30 % Kobalt oder
mehr als 0,35 % Blei oder
mehr als 0,50 % Nickel oder
mehr als 0,30 % Wolfram oder
mehr als 0,10 % anderer metallischer Elemente.

(iii) "Stahl" umfaßt legierten Stahl;

(iv) „Nichtrostender Stahl" bezieht sich auf jeden legierten Stahl, der weniger als 1 Gewichtsprozent Kohlenstoff und mehr als 11,5 % Chrom enthält;

(v) „Werkzeugstahl" bezieht sich auf legierten Stahl, der folgende Kombinationen von Elementen in Gewichtsprozent enthält:
(A) nicht weniger als 1,0 % Kohlenstoff und mehr als 11,0 % Chrom; oder
(B) nicht weniger als 0,3 % Kohlenstoff und 1,25 % bis einschließlich 11,0 % Chrom; oder
(C) nicht weniger als 0,85 % Kohlenstoff und 1 % bis einschließlich 1,8 % Mangan oder
(D) 0,9 % bis einschließlich 1,2 % Chrom und 0,9 % bis einschließlich 1,4 % Molybdän oder
(E) nicht weniger als 0,5 % Kohlenstoff und nicht weniger als 3,5 % Wolfram.
(F) nicht weniger als 0,5 % Kohlenstoff und nicht weniger als 5,5 % Wolfram;

(vi) „Schnellarbeitsstahl" bezieht sich auf alle Werkzeugstähle, die nicht weniger als 0,5 Gewichtsprozent Kohlenstoff und nicht weniger als 3,5 Gewichtsprozent Molybdän enthalten oder nicht weniger als 0,5 % Kohlenstoff und nicht weniger als 5,5 % Wolfram;

(vii) „Werkzeugstahl der im einleitenden Vermerk 2 (h) (vii) beschriebenen Art" bezieht sich auf legierte Werkzeugstähle, die außer Eisen jedes der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:

Kohlenstoff:	nicht weniger als 0,95 und nicht mehr als 1,13 %;
Mangan:	nicht weniger als 0,22 und nicht mehr als 0,48 %;
Schwefel:	keinen oder nicht mehr als 0,03 %;
Phosphor:	keinen oder nicht mehr als 0,03 %;
Silizium:	nicht weniger als 0,18 und nicht mehr als 0,37 %;
Chrom:	nicht weniger als 1,25 und nicht mehr als 1,65 %;
Nickel:	keinen oder nicht mehr als 0,28 %;
Kupfer:	keinen oder nicht mehr als 0,38 %;
Molybdän:	keinen oder nicht mehr als 0,09 %;

(viii) „Schnitzmesserstahl" bezieht sich auf legierten Werkzeugstahl, der außer Eisen jedes der folgenden Elemente in Gewichtsprozent enthält:

Kohlenstoff:	nicht weniger als 0,48 und nicht mehr als 0,55 %;
Mangan:	nicht weniger als 0,20 und nicht mehr als 0,50 %;
Silizium:	nicht weniger als 0,75 und nicht mehr als 1,05 %;
Chrom:	nicht weniger als 7,25 und nicht mehr als 8,75 %;
Molybdän:	nicht weniger als 1,25 und nicht mehr als 1,75 %;
Wolfram:	keinen oder nicht mehr als 1,75 %;
Vanadium:	nicht weniger als 0,20 und nicht mehr als 0,55 %;

(ix) „Elektrostahl" bezieht sich auf legierten Stahl, der nicht mehr als 6,0 Gewichtsprozent Silizium enthält und auch unter 0,5 Gewichtsprozent Aluminium enthalten darf, aber keine anderen metallischen Elemente, die den Stahl zu einem legierten Stahl nach der Definition im einleitenden Vermerk 2 (h) (ii) dieses Unterteils machen würden.

3. Form und Beschaffenheit von Eisen und Stahl

(d) *Stabstahl:* Erzeugnisse mit massivem Querschnitt, die nicht vollständig den jeweiligen Spezifikationen für Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, Walzdraht, Bleche, Bandstahl, Draht, Schienen, Laschen oder Platten entsprechen und deren Querschnitt rund, in Form von Kreisabschnitten, oval, dreieckig, rechteckig, sechseckig oder achteckig sein kann. *Betonformstahl ist warmgewalzter Stabstahl* mit massivem Querschnitt mit Verformungen verschiedener Muster an der Oberfläche.

(e) *Hohlbohrerstahl:* Ein Hohlstahlerzeugnis in jedem Querschnitt, geeignet zur Herstellung von Bergbaubohrern oder Bergbaubohrdraht mit den größten internationalen Querschnittabmessungen, nicht größer als ein Drittel der größten externen Querschnittabmessung.

(f) *Walzdraht:* Ein warmgewalztes Halbfertigerzeugnis in Ringen mit massivem Querschnitt, nahezu mit rundem Querschnitt, nicht unter 0,20 Zoll und nicht über 0,74 Zoll im Durchmesser.

(g) *Grobblech und Feinblech:* Grobbleche sind Flachzeug, auch gewellt oder gerippt, in Ringen oder auf eine bestimmte Länge geschnitten, mit einer Dicke von 0,1875 Zoll oder mehr und wenn nicht kaltgewalzt, mehr als 8 Zoll breit oder wenn kaltgewalzt, über 12 Zoll breit. Feinbleche sind flachgewalzte Erzeugnisse, auch gewellt oder gerippt, in Ringen oder auf eine bestimmte Länge geschnitten, mit einer Dicke von weniger als 0,1875 Zoll und einer Breite von 12 Zoll. Für diesen Unterteil bedeutet

(i) der Begriff *„Feinstblech"* kaltgewalzte Stahlbleche, unbeschichtet, unter 0,0142 Zoll dick;

(h) *Bandstahl:* Ein flachgewalztes Erzeugnis auch gewellt oder gerippt in Ringen oder auf Länge geschnitten, unter 0,175 Zoll dick und, wenn kaltgewalzt, mehr als 0,50 Zoll aber nicht über 12 Zoll breit oder wenn nicht kaltgewalzt, nicht mehr als 12 Zoll breit.

(i) *Draht:* Ein kaltgezogenes nicht röhrenförmiges Erzeugnis jeder Querschnittskonfiguration, in Ringen, und nicht mehr als höchstens 0,703 Zoll Querschnittsabmessung. Der Begriff umfaßt auch ein Erzeugnis mit massivem rechteckigen Querschnitt in Ringen, kaltgewalzt, und nicht über 0,25 Zoll dick und nicht über 0,50 Zoll breit.

(j) *Winkel und Profile:* Erzeugnisse, die nicht vollständig den jeweiligen Spezifikationen für Vorblökke, Knüppel, Brammen, Platinen, Stabstahl, Walzdraht, Bleche, Bandstahl, Draht, Schienen, Laschen und Platten entsprechen und keine Röhrenerzeugnisse umfassen.

(l) *Laschen:* Warmgewalzte Stahlerzeugnisse zum Verbinden von Schienenenden. Laschen werden im allgemeinen gestanzt oder gekerbt.

(m) *Platten:* Warmgewalzte Stahlerzeugnisse als Stütze für Schienen, zur Aufrechterhaltung der Spurlehre und zum Schutz der Schwellen. Sie werden gestanzt, um Löcher für Nägel zu bieten und haben ein oder zwei Schulterprofile als Schienenführung.

ANHANG II

Zollgebiet und Außenhandelszonen der USA

Das Zollgebiet der USA umfaßt die Bundesstaaten, den Distrikt von Columbia und Puerto Rico.

Die Außenhandelszonen der USA sind wie folgt definiert:

Eine abgeschlossene, eingefriedete und polizeilich bewachte Zone, die als Versorgungsunternehmen betrieben wird, innerhalb eines Zollabfertigungshafens oder angrenzend an einen solchen, mit Einrichtungen oder Anlagen zum Verladen, Entladen, Transportieren, Lagern, Be- oder Verarbeiten und Ausstellen von Waren und zu ihrer Weiterbeförderung auf dem Land-, Wasser- oder Luftwege. Jede ausländische oder einheimische Ware, für die nicht ein gesetzliches Verbot besteht oder eine Ausschlußordnung des Handelsministeriums wegen Nachteils für das öffentliche Interesse, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit ergeht, darf in eine solche Zone verbracht werden ohne Anwendung der Zollvorschriften der USA über Wareneinfuhr oder Zahlung von Eingangszöllen und -abgaben, und solche in einer Zone zulässige Ware darf in jeder Weise gelagert, ausgestellt, be- oder verarbeitet, vermengt oder vermischt oder bearbeitet werden, es sei denn, durch Gesetz oder andere einschlägige Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt. Die Ware darf ausgeführt, zerstört oder vernichtet oder in der Originalverpackung oder sonstwie aus der Zone in das Zollgebiet versandt werden. Sie ist zollpflichtig, wenn sie in das Zollgebiet verbracht wird, nicht jedoch, wenn sie ins Ausland weiterbefördert wird.

ANHANG III

AUFTEILUNG AUF DIE MITGLIEDSTAATEN

	Alloy wire rod	Round and flat wire	Wire products	Black plate	Electrical sheet and strip	Tin-free steel	Cold-rolled strip	Cold-finished and other bar	Bar shapes under 3"	Rebar	Rail products
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
D	7,48	14,82	4,80	11,60	47,12	77,92	66,44	8,13	12,43	42,96	10,57
F	40,74	27,15	6,85	10,64	1,02	18,71	8,08	53,22	1,91	52,86	75,83
I	10,40	4,03	2,26	—	45,65	—	0,50	4,52	1,24	0,18	4,25
NL	27,74	1,11	5,18	16,54	—	0,88	0,17	0,09	1,37	—	0,13
BLEU	0,92	39,39	60,85	30,66	1,22	0,98	5,09	0,75	74,47	—	1,55
UK	11,72	12,41	9,84	0,16	3,99	0,51	10,85	32,29	7,58	3,00	6,67
IRL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
DK	—	0,09	9,22	—	—	—	—	—	—	—	—
GR	—	—	—	29,40	—	—	7,87	—	—	—	—
Reserve	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Gesamt EG	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00